OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

In se4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-652893/4/MK

Datum:
Linz, 26. Februar 2024

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde des C__, vertreten durch Dr. B__, Rechtsanwalt, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 30.06.2023, GZ: BHVBVerk-2023-184137/16-SAN, betreffend die Entziehung der Lenkberechtigung nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in der Folge: belangte Behörde – kurz: bB) vom 30.06.2023, GZ: BHVBVerk-2023-184137/16-SAN, wurde C__, (in der Folge: Beschwerdeführer – kurz: Bf), die Lenkberechtigung für die Klassen AM, A1, A2, A, B und BE für die Dauer von 6 Monaten, gerechnet ab 24.05.2023, samt Anordnung einer Nachschulung, einer amtsärztlichen Untersuchung, einer verkehrspsychologischen Untersuchung und der Beibringung einer fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme wegen mangelnder Verkehrszuverlässigkeit entzogen. Die aufschiebende Wirkung einer allfälligen Beschwerde wurde aberkannt.

Begründend wurde ausgeführt, dass sich der Bf, nachdem im Zuge der klinischen Untersuchung durch den Polizeiamtsarzt vom 23.05.2023 eine Suchtmittelbeeinträchtigung („beeinträchtigt durch: Alkohol, Suchtmittel, Medikamente und Übermüdung“) festgestellt worden sei, geweigert habe, sich Blut abnehmen zu lassen. Im Fall einer festgestellten Suchtmittelbeeinträchtigung nach der klinischen Untersuchung sei eine Blutabnahme vorzunehmen, und der Betreffende habe diese Blutabnahme vornehmen zu lassen (§ 5 Abs. 10 StVO). Ausnahmen wären gesetzlich nicht vorgesehen.

Durch eine klinische Untersuchung könne zwar eine Beeinträchtigung, die auf eine Suchtmitteleinnahme schließen lasse, festgestellt werden, aber erst die zwingend vorgesehene Blutuntersuchung bringe Gewissheit, ob der durch die klinische Untersuchung gewonnene Verdacht zutreffe. Die klinische Untersuchung diene jedenfalls der Feststellung der Fahrtüchtigkeit.

Im Fall der erstmaligen Begehung eines Deliktes gemäß § 99 Abs. 1 StVO sei die Lenkberechtigung für die Dauer von mindestens 6 Monaten zu entziehen.

I.2. In seiner Beschwerde vom 27.07.2023 beantragte der Bf die Herabsetzung der Entziehungsdauer auf einen Monat ab vorläufiger Führerscheinabnahme, die Anordnung einer verkehrspsychologischen Untersuchung sowie die Beibringung einer fachärztlich-psychiatrischen Stellungnahme, sowie die Abstandnahme von der Anordnung einer Nachschulung und eines amtsärztlichen Gutachtens.

Begründend wurde zusammengefasst ausgeführt, dass schon deshalb keine Verweigerung der Blutabnahme vorliege, weil nach Abschluss der klinischen Untersuchung vom 23.05.2023 und Feststellung einer Beeinträchtigung durch Suchtmittel der untersuchende Amtsarzt, nicht aber ein Polizeibeamter zur Blutabnahme aufgefordert habe. Es liege daher eine Verwaltungsübertretung

gemäß § 99 Abs. 1b StVO (Lenken oder Inbetriebnehmen eines Fahrzeuges in einem suchtmittelbeeinträchtigten Zustand) vor.

Nach stRsp des VwGH sei wesentliches Beweisergebnis für den Nachweis einer Suchtmittelbeeinträchtigung jenes der klinischen Untersuchung. Eine Blutabnahme diene lediglich der Untermauerung dieses Ergebnisses. Da eine Blutanalyse nicht vorliege, sei die Suchtmittelbeeinträchtigung eben anhand dieses (nicht bestrittenen) Untersuchungsergebnisses zu beurteilen und die Lenkberechtigung wegen des suchtmittelbeeinträchtigten Lenkens eines Fahrzeuges für die Dauer von einem Monat (samt den für diesen Fall vorgesehenen begleitenden Maßnahmen) zu entziehen. Der Bf sei im Verdacht gestanden, ein Fahrzeug in suchtmittelbeeinträchtigtem Zustand gelenkt zu haben und darauf hin einem Poolarzt zur klinischen Untersuchung vorgeführt worden. Diese Untersuchung habe die Beeinträchtigung durch den Konsum von Suchtmitteln ergeben. Die daraufhin angekündigte Blutabnahme habe der Bf wegen einer Angst vor Nadeln verweigert.

I.3. Am 29.01.2024 wurde eine mündliche Verhandlung durchgeführt, bei der die Sach- und Rechtslage, insbesondere die verwaltungsstrafrechtliche Konstellation, eingehend besprochen wurde.

I.4. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 19.07.2023, GZ: BHVB/923170041146/23, wurde gemäß § 99 Abs. 1 lit. c Straßenverkehrsordnung (StVO) über den Bf, wegen einer Übertretung des § 5 Abs. 10 leg.cit. (Spruchpunkt 2.) eine Geldstrafe in der Höhe von 1.600,- Euro, für den Fall der Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von 14 Tagen verhängt.

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 20.02.2024, LVwG-606150/4/MK, wurde die verhängte Strafe zwar herabgesetzt, die Begehung der zur Last gelegten Verwaltungsübertretung dem Grunde nach aber bestätigt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis aufgenommen durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt sowie Durchführung einer mündlichen Verhandlung. Auf der Grundlage dieses Ermittlungsverfahrens steht der entscheidungsrelevante Sachverhalt wie folgt fest:

Der Bf hat am 23.05.2023 ein Fahrzeug in einem (auch) durch Suchtmittel beeinträchtigten Zustand gelenkt. Die durchgeführte klinische Untersuchung ergab eine Beeinträchtigung durch Alkohol, Suchtmittel, Medikamente und Übermüdung. Der im Anschluss daran angeordneten Blutabnahme stimmte der Bf nicht zu.

Das zu diesem Sachverhalt durchgeführte Strafverfahren ist rechtskräftig abgeschlossen. Es handelt sich um eine erstmalige Begehung.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Rechtliche Grundlagen:

Die hier maßgeblichen Bestimmungen der Führerscheingesetzes (FSG) lauten (auszugsweise):

„Sonderfälle der Entziehung

§ 26. […]
(2) Wird beim Lenken oder Inbetriebnehmen eines Kraftfahrzeuges
1. erstmalige ein Delikt nach § 99 Abs. 1 StVO 1960 begangen, so ist die Lenkberechtigung auf die Dauer von mindestens sechs Monaten zu entziehen,
[…]“

III.2. Rechtliche Beurteilung:

Entsprechend den obigen Ausführungen ist es als erwiesen anzusehen, dass der Bf eine Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs. 1 lit. d StVO (Verweigerung der Blutabnahme) begangen hat. Die Mindestentzugsdauer beträgt dabei gemäß § 26 Abs. 2 FSG 6 Monate.

Der mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 20.02.2024, LVwG-606150/4/MK, rechtskräftig festgestellten Begehung einer Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs. 1 lit. d StVO kommt in diesem Verfahren bindende Wirkung zu. Es ist daher von der Tatbestandmäßigkeit gemäß § 26 Abs. 2 Z. 1 FSG auszugehen. Dem gegenständlichen Entziehungsverfahren eine Übertretung des § 99 Abs. 1b StVO (suchtmittelbeeinträchtigtes Lenken) zu Grunde zu legen, ist daher nicht möglich.

Zur Entziehungsdauer ist festzuhalten, dass mit der Mindestentzugsdauer jedenfalls das Auslangen zu finden war, da diese vor dem Hintergrund der Mindestentzugsdauer im Fall des suchtmittelbeeinträchtigten Lenkens von einem Monat unter Inbezugsetzung des jeweiligen Unrechtsgehaltes der Übertretungen als Indikator für die Beurteilung der Dauer der Verkehrsunzuverlässigkeit schon eine besondere Härte darstellt. Im Detail wird dazu zu den Ausführungen im korrespondierenden Strafverfahren (LVwG-606150) verwiesen. Die Möglichkeit eines Unterschreitens der Mindestentzugsdauer ist nicht vorgesehen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung, da eine Einzelfallbeurteilung vorzunehmen war, auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger